FCV - VWG

Fédération des Communes Valaisannes

Verband Walliser Gemeinden

Generalsekretariat Viktoriastrasse 15 Postfach 685 3900 Brig

Tel. 027 924 66 00 Fax 027 924 66 01 E-mail: info@fcv-vwg.ch

Mollens/Brig, 25. November 2015

Verwaltungs- und Rechtsdienst DVBU Rue des Creusets 5 1950 Sion

Totalrevision des Baugesetzes und der Bauverordnung

Sehr geehrter Herr Staatsrat Sehr geehrter Damen und Herren

Nach Ansicht der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zu obenerwähnter Vernehmlassung unterbreiten.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserem Vorstand auf dem Zirkulationsweg verabschiedet.

1. Entscheidkompetenz

Sind Sie mit dem Ubertrag der Entscheidkompetenz von der Gemeinde an die kantonale Instanz für Bauvorhaben innerhalb der Kleinsiedlungen, der Maiensässzone sowie Gebieten mit traditioneller Streubauweise einverstanden (Art. 2 Abs. 2 Bst. c-e BauG), dies in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht?		
	Ja Nein	
Begründung: Der Übertrag der Entscheidkompetenz an die kantonale Instanz für Bauvorhaben innerhalb der Kleinsiedlungen, der Maiensässzone sowie Gebieten mit traditioneller Streubauweise entspricht dem Bundesrecht. Die kantonale Instanz ist aber gefordert, die charakteristischen Elemente eines Ortes gemäss den lokalen architektonischen Vorgaben zu schützen und beizubehalten.		
In Kleinsiedlungen/Weilern innerhalb der Bauzone muss die Entscheidkomptenz bei den Gemeinden bleiben.		

Befürworten Sie die kantonale Entscheidkompetenz für alle Projekte, bei welchen sich die Gemeinden in einem Interessenkonflikt befinden (Art. 2 Abs. 3 BauG)?		
☑ Ja □ Nein		
Begründung: Die heutige Regelung ist schwierig in der Umsetzung und führte zu Rechtsunsicherheiten. Die vorgeschlagene Regelung ist klarer und führt zu mehr Rechtssicherheit und Gleichbehandlung.		
Sind Sie mit dem Übertrag der Entscheidungskompetenz von der KBK an die Gemeinde für Reklamebewilligungen entlang der Strassen (nach Anhörung der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation) einverstanden (Art. 63 BauG und Art. 8 des kantonalen Reglements betreffend die Strassensignalisation und -reklamen)?		
☑ Ja □ Nein		
Begründung: Die Gemeinden kennen die Verhältnisse vor Ort und es ist daher richtig, die Entscheidkompetenz an die Gemeinden zu übertragen.		
2. Ouranization, Kontonala Bahända		
2. Organisation – Kantonale Behörde		
Befürworten Sie die Beibehaltung der Kantonalen Baukommission (KBK), um die Unabhängigkeit und die externe Fachkompetenz zu gewährleisten (Art. 20 BauV)?		
☑ Ja □ Nein		
Begründung: Die KBK hat sich bewährt und ermöglicht eine unabhängige, rechtsgleiche, einheitliche und fachlich kompetente Beurteilung.		
3. Baubewilligungsverfahren		
Befürworten Sie die Behandlung der Baugesuche ausserhalb der Bauzone von Beginn an		
durch die KBK (Entgegennahme des Baugesuchs, Vorprüfung, öffentliche Auflage;		
Aufgaben, welche derzeit von den Gemeinden vorgenommen werden; Art. 38 ff. BauG und Art. 23 ff. BauV, Art. 32 BauV), um das Verfahren zu beschleunigen?		
☑ Ja		
□ Nein		
Begründung: Das Verfahren wird dadurch beschleunigt und vereinheitlicht. Es macht Sinn, die Gemeinden bei solchen Baugesuchen zu entlasten, da sie ohnehin bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzone keine Entscheidkompetenz haben.		

Befürworten Sie die Aufrechterhaltung der Aufgaben des Kantonalen Bausel Bauvorhaben in der Kompetenz der Gemeinden, die darin bestehen, die Dienststellen zu konsultieren und zuhanden der Gemeinden einen Syntheserstellen (Art. 35 BauV)?	kantonalen
☑ Ja □ Nein	
Begründung: Es soll aber vorgängig mit der Gemeinde abgesprochen werden, w kantonalen Dienststellen konsultiert werden, damit Aufwand und Kosten gering g werden können.	
Befürworten Sie die Festlegung von Mindestqualitäten für die Planverfasser (A Master, Bachelor ETH, Fachhochschule im Baubereich oder eingetragen im RE um damit die Qualität der eingereichten Pläne zu verbessern, was eine Behandlung der Gesuche erlaubt?	G-Register),
□ Ja ☑ Nein	
Begründung: Es genügt, strikte Vorgaben für die Qualität der einzureichenden Pl vorzugeben. Die Festlegung von Mindestqualitäten für die Planverfasser führt zu Bürokratie und höheren Kosten. Ausserdem ist es nicht erwiesen, dass sich dadi Qualität der Dossiers verbessert.	mehr
Befürworten Sie die Möglichkeit, dass der Gesuchsteller die besonderen Unterlagen (Energie, Erdbeben usw.) nach der öffentlichen Auflage nachreichen kann, damit verhindert werden kann, dass ihm zusätzliche Kosten entstehen, wenn auf das Projekt verzichtet wird (Art. 24 BauV)?	
☑ Ja □ Nein	
Begründung: Diese Möglichkeit ist zu unterstützen, da insbesondere bei grossen Bauvorhaben viel Aufwand und Kosten gespart werden kann. Wir erachten es jewichtig, dass der Gesuchsteller nicht darüber entscheiden kann, dass er die besolunterlagen erst nach der öffentlichen Auflage nachreicht. Vielmehr müsste er das vorgängig ein Gesuch stellen und die Gemeinde entscheidet darüber.	doch als onderen
4. Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe	
Befürworten Sie einen Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmon Baubegriffe (IVHB, Art. 4 Abs. 1 BauG sowie die materiellen Bestimmungen gem BauG und 5 ff. BauV)?	•
☑ Ja □ Nein	
Begründung: Die IVHB hilft zu verhindern, dass ein eidgenössisches Baugesetz eingeführt wird. Bei einem Beitritt zur IVHB müsste geprüft werden, welche Vorbehalte der Kanton anbringen müsste.	

5. Verwaltungsstrafrecht

Befürworten Sie, das Strafverfahren für Bussen bis zu 5'000 Franken zu vereinfachen, indem für diese Bussen lediglich die Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens und keine anderen Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (Art. 58 Abs. 1 BauG)?		
☑ Ja □ Nein		
Begründung: -		
Sind Sie mit der Änderung einverstanden, anstatt die natürliche Person die juristische Person oder das Unternehmen strafrechtlich zu verfolgen (Art. 58 Abs. 2 BauG)?		
☑ Ja □ Nein		
Begründung: -		
Befürworten Sie die Einführung einer strafrechtlichen Verjährung von 7 Jahren, wie dies auch im schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen ist (Art. 57 BauG)?		
☑ Ja □ Nein		
Begründung: Dies entspricht dem Bundesrecht.		
6. Wegfall der Genehmigung der Bauverordnung durch den Grossen Rat		
Befürworten Sie den Wegfall der Genehmigung der Bauverordnung durch den Grossen Rat, um damit eine bessere Reaktionsfähigkeit und Flexibilität der Gesetzgebung zugunsten der Akteure des Baubereiches und der Gemeinden sicherzustellen?		
☑ Ja □ Nein		
Begründung: Grundsätzlich sind Verordnungen nicht durch die Legislative zu genehmigen. Dass die Bauverordnung nicht mehr durch den Grossen Rat genehmigt werden soll hat den Vorteil, dass die Bauverordnung flexibler und schneller an neue Gegebenheiten angepasst werden kann.		
7. Inkrafttreten		
Befürworten Sie das sofortige Inkrafttreten der neuen Bestimmungen unter Vorbehalt der materiellen Bestimmungen, die dem IVHB entnommen wurden (für die Umrechnung der Ausnützungsziffer wird der Bauverordnung eine Tabelle beigelegt // Vorbehalt für die Bestimmungen zur Höhe gemäss Art. 65 BauG)?		
□ Ja ☑ Nein		

<u>Begründung:</u> Damit alle materiellen Fragen geklärt werden können, sollten Übergangsfristen eingeführt werden.

Zusätzliche Bemerkungen

Der Verband Walliser Gemeinden unterstützt das Projekt, welches zahlreiche positive Elemente umfasst. Wir begrüssen es generell, dass den Gemeinden mehr Kompetenzen eingeräumt werden und dass sie in ihren Bau- und Zonenreglementen die kommunalen Eigenheiten regeln können.

In der Umsetzung scheint uns Art. 15 der Bauverordnung problematisch. Die Vorgabe im Absatz 1 für eine minimale lichte Höhe von 2,4 Meter macht für Umbauten/Umnutzungen von Altbauten mit einer tieferen lichten Höhe keinen Sinn. Denn dadurch wird riskiert, dass Altbauten in Dörfern nicht mehr umgebaut werden, da die vorgeschriebene lichte Höhe nicht erreicht werden kann. Ebenso ist die Vorgabe in Absatz 2 für die minimale Fensterfläche problematisch. Auch damit besteht das Risiko, dass Umbauten nicht vorgenommen werden oder dass mit dem Umbau die Aussenansicht des Gebäudes gestört wird. Art. 15 der Bauverordnung ist daher ersatzlos zu streichen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Walliser Gemeinden FCV – VWG

Der Präsident:

Stéphane Pont

Die Generalsekretärin:

Eliane Ruffiner-Guntern